

II-432 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

der Abgeordneten ^{Dr.} Gradenegger, Peter
und Genossen

Präs.: 1983 -09- 2 8

No. 49/B

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegebührengesetz
BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.
339/1971, 404/1974, 647/1975, 670/1976 und 562/1980 geändert
wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom
mit dem das Fernmeldegebührengesetz
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung),
BGBl.Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 339/1971,
404/1974, 647/1975, 670/1976 und 562/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Z 1 lit a und b haben zu lauten:

- "a) bei Einzelanschlüssen 180,-
- b) bei Teilanschlüssen 130,-"

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Ortsgesprächsgebühr ist auf Ortsgespräche
sowie auf Gespräche im Nahbereich (Entfernung
bis 25 km) anzuwenden und beträgt:

für 1 Stunde 35,-"

3. Im § 12 Abs. 1 sind nach der Wendung "für Orts-
gespräche" die Worte "sowie für Gespräche im
Nahbereich (Entfernung bis 25 km)," einzufügen.

4. § 13 Abs. 1, zweiter Satz, hat zu lauten:

"Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

	in der Zeit von	
	18 - 8 Uhr (täglich)	
	8 - 18 Uhr (Montag bis Freitag)	8 - 18 Uhr (Samstag, Sonntag und Feiertage)
für die I. Zone	7mal	4mal
(bis 50 km)		
für die II. Zone	12mal	7mal
(über 50 km)		
rascher läuft als bei Ortsgesprächen."		

5. § 14 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

"bei einem gewöhnlichen Gespräch

	in der Zeit von	
	18 - 8 Uhr (täglich)	
	8 - 18 Uhr (Montag bis Freitag)	8 - 18 Uhr (Samstag, Sonntag und Feiertage)
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		Schilling
in der I. Zone	12,30	7,-
(bis 50 km)		
in der II. Zone	21,-	12,30
(über 50 km)		
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone	4,10	2,40
in der II. Zone	7,-	4,10

6. Im § 17 Abs. 2 haben die Betragsansätze wie folgt zu lauten:

- Unter Z 1: "198,-"
- Unter Z 2 lit b: "198,-"
lit c: "601,-"
- Unter Z 3 lit a: "198,-"
lit b: "403,-"
lit c: "1208,-"
- Unter Z 4 lit a: "198,-"
lit b: "601,-"
lit c: "1208,-"
lit d: "1208,-"

zuzüglich
198,-
für je weitere
10 km²

7. Im § 18 Abs. 2 haben die Betragsansätze wie folgt zu lauten:

- Unter Z 1: "198,-"
- Unter Z 2: lit a: "198,-"
lit b: "403,-"
lit c: "1208,-"
lit d: "3465,-"
lit e: "8278,-"
lit f: "21596,-"
lit g: "21596,-"

zuzüglich
3850,-
für je weitere
100 km²

8. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Gebühren betragen:	in der Zeit von	
	8 - 18 Uhr (Montag bis Freitag)	18 - 8 Uhr (täglich) 8 - 18 Uhr (Samstag, Sonn- und Feiertage)
1. bei gewöhnlichen Bildübertragungen	Schilling	
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten		
in der I. Zone (bis 50 km)	12,30	7,--
in der II. Zone (über 50 km)	21,--	12,30
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone in der II. Zone	4,10 7,--	2,40 4,10 "

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Die mit 1. Jänner 1984 vorgesehenen Fernmeldegebührenänderungen beschränken sich ausschließlich auf eine Änderung der Fernsprech-Grundgebühr sowie auf eine Gebührenstruktur-Änderung bei den Gesprächsgebühren. Alle übrigen Fernmeldegebühren, insbesondere die Fernschreibgebühren, die Funkgebühren, die Mietleitungsgebühren usw. bleiben unverändert.

Die Grundgebühren für Einzelanschlüsse und Teilanschlüsse werden um jeweils 20 S, d.h. von 160.- S auf 180.- S (12,5 %) bzw. von 110,- S auf 130,- S (18 %) angehoben. Mit den neuen Grundgebühren reiht Österreich immer noch hinter Norwegen, Großbritannien, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.

Die Strukturänderung bei den Gesprächsgebühren sieht als letzten Schritt der 1974 eingeleiteten Entwicklung die völlige Auflassung der I. Fernzone vor, sodaß Gespräche bis 25 km Entfernung künftig auch tagsüber zum Ortstarif geführt werden können. Damit kann künftig auch außerhalb von Ortsnetzen großer Ballungsräume über größere Entfernungen zum Ortstarif telefoniert werden. Dies entspricht einer Verbilligung von 41,7 %. Weiters ist die Auflassung der IV. Fernzone vorgesehen, wodurch Gespräche über 100 km um 6,8 % billiger werden. Schließlich ist die Ausdehnung des ermäßigten Nacht- und Wochenendtarifes bei Inlandsferngesprächen auf gesetzliche Feiertage vorgesehen.

Um diese Maßnahmen ohne empfindliche Einnahmenverluste durchführen zu können, ist eine Erhöhung der Ortsgesprächsgebühr von 0,50 S auf 0,58 S per Minute (16,6 %) notwendig. Bei der Erhöhung der Fernsprech-Grundgebühr und der Ortsgesprächsgebühr ist von Bedeutung, daß in Österreich international als beispielhaft anerkannte Befreiungsmöglichkeiten von der Fernsprech-Grundgebühr und der Ortsgesprächsgebühr im Ausmaß von 1 Stunde monatlich bestehen. Zurzeit machen von dieser Möglichkeit 217.000 Fernsprechteilnehmer - einkommensschwache Personen, hilflose oder blinde Personen - Gebrauch.

- 2 -

Durch die Gebührenänderungen werden im Jahre 1984 Mehreinnahmen von rd. 850 Mill. S erwartet; das ist eine rund 4,2 %ige Steigerung der Fernsprechgebühreneinnahmen.

Nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind 40 % der Fernsprechgebühreneinnahmen für Fernmeldeinvestitionen zweckgewidmet.

Damit stellen die durch die Fernsprechgebührenänderungen erwarteten Mehreinnahmen ein auch in Hinkunft umfangreiches Ausmaß bei den Fernmeldeinvestitionen der Post- und Telegraphenverwaltung sicher. Da 95 % dieser Investitionen in Form von Aufträgen an die österreichische Wirtschaft gehen, bedeuten die Mehreinnahmen auch einen wesentlichen Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung, vor allem bei der österreichischen Schwachstromindustrie.

Die für die Gebührenänderungen notwendigen technischen Maßnahmen erfordern einen einmaligen Aufwand von rund 5 Mill. S. Ein laufender Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor ist mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme nicht verbunden.